



HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.01.2021

Corona-Pandemie – Situation in hessischen Alten- und Pflegeheimen – Teil 2

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 14.04.2020 (Drucks. 20/2617) führte die Landesregierung aus, dass sie in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zahlreiche Maßnahmen zu einer Verbesserung des Schutzes von Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen entwickelt hatte. Trotz dieser Maßnahmen traten in 65 % aller hessischen Alten- und Pflegeheime SARS-CoV-2-Infektionen bei Bewohnern und Mitarbeitern aufgetreten (Stand 06.01.2021, Drucks. 20/4235). Aktuell sind in 33 % aller Einrichtungen Bewohner und in 35 % aller Einrichtungen Mitarbeiter von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus betroffen. Von den infizierten Bewohnern sind 2.039 zwischenzeitlich verstorben. Da die Besuche in den Einrichtungen beschränkt waren, ist davon auszugehen, dass die Infektion der Bewohner überwiegend durch Mitarbeiter bzw. im Kontakt der Bewohner untereinander erfolgte. Zum Schutz der Bewohner wäre daher eine regelmäßige Testung sowohl der Bewohner als auch des Personals erforderlich gewesen, damit positiv getestete Mitarbeiter zumindest nicht mehr in der Betreuung nicht positiver Bewohner eingesetzt werden und positiv getestete Bewohner von negativ getesteten separiert werden. Dies ist offensichtlich jedoch nicht oder nur sehr lückenhaft erfolgt. Die Landesregierung führte in der Antwort zur Drucks. 20/4235 aus, dass ihr keine Daten darüber vorliegen, wie viele der infizierten Mitarbeiter von Alten- und Pflegeeinrichtungen nach Bekanntwerden ihrer Infektion weiterhin dort tätig waren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung konkret ergriffen, um Bewohner von Alten- und Pflegeheimen besonders zu schützen – v.a. nach Kenntnis der hohen Infektionszahlen in diesen Einrichtungen?
- Frage 2. Welche konkreten Vorbereitungen auf die zu erwartende zweiten Welle hatte die Landesregierung nach Ende der ersten Welle ergriffen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Land hat zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen initiiert und umgesetzt: Im Ministerium für Soziales und Integration wurde bereits im März 2020 ein Gremium ins Leben gerufen, in dem Leistungsträgerverbände, die hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, die Pflegekassen und der Öffentliche Gesundheitsdienst in ständigem Austausch stehen. In diesem Gremium wird die aktuelle Situation regelmäßig neu bewertet und die einzelnen daraus folgenden Maßnahmen erörtert.

Die Einrichtungen wurden von Anfang an in die kontinuierlich erfolgenden Belieferungen mit persönlicher Schutzausrüstung einbezogen.

Gemeinsam mit den Leistungserbringerverbänden wurden Schutzkonzepte und Hygienepläne entwickelt.

Die Landesregierung hat die Mittel bereitgestellt, damit die Pflegemitarbeitenden in Altenpflegeeinrichtungen, aber auch die Betreuungsmitarbeitenden in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die Möglichkeit erhalten, sich alle zwei Wochen und insgesamt fünf Mal freiwillig und anlasslos testen zu lassen.

Die Betreuungs- und Pflegeaufsichten in den örtlich zuständigen Ämtern für Versorgung und Soziales leisten zusammen mit den örtlichen Gesundheitsämtern einzelfallbezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen und überprüfen die Einrichtungen. Auch der Arbeitsschutz legt derzeit seinen Fokus auf den Schutz der Mitarbeitenden in den Pflegeeinrichtungen.

Die Landesregierung hat außerdem den stationären Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen im Rahmen des Projekts „Ihr digitaler Begleiter“ 10.000 Tablets zur Verfügung gestellt, um den

Bewohnerinnen und Bewohnern den Kontakt zu Angehörigen und Nahestehenden auch in Zeiten der Pandemie zu ermöglichen.

Zahlreiche Pflegeheime sind bereits durchgeimpft. Andere werden trotz zwischenzeitlich reduzierter Impfstofflieferung durch den Bund bei gleichzeitiger Öffnung aller Impfzentren in Hessen und unter Einhaltung bereits vereinbarter Termine bis spätestens Ende Februar geimpft werden können.

Weitere Maßnahmen werden in den folgenden Antworten dargelegt.

Frage 3. Wurden in den Alten- und Pflegeheimen Schutzmaßnahmen – wie z.B. Benutzung von KN95- oder FFP2-Masken, Abstandsregeln soweit möglich – konsequent eingehalten?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Einrichtungen die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Frage 4. Seit wann wurden routinemäßig Schnelltests in Alten- und Pflegeheimen bei Bewohnern, Mitarbeitern und Besuchern durchgeführt?

Frage 5. In welchem Umfang wurden bzw. werden routinemäßig Schnelltests in Alten- und Pflegeheimen bei Bewohnern, Mitarbeitern und Besuchern durchgeführt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Oktober 2020 – noch vor Inkrafttreten der Coronavirus-Testverordnung des Bundes, die erst die Schnelltests in den Einrichtungen ermöglichte – hat die Landesregierung die finanziellen Mittel bereitgestellt, damit Mitarbeitende in den Einrichtungen anlasslos regelmäßig mit PCR-Testungen getestet werden konnten. Dieses Angebot wurde durch die Regelungen zu Schnelltests in der BundesTestVO abgelöst, die Eingang in die hessische Teststrategie gefunden haben. Zur schnellen und ausreichenden Belieferung mit Schnelltests hat das Land zudem ein Kontingent von bis zu 500.000 Tests pro Woche bei einem Anbieter gesichert.

Gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) müssen sowohl Eigen- als auch Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen getestet werden.

Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen in der Einrichtung nachweisen. Ein PoC-Antigen-Tests darf höchstens 48 Stunden und ein PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

Zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wurde erreicht, dass für Einrichtungen, in denen ein diffuses Ausbruchsgeschehen mit einer Vielzahl von Infektionen herrscht, ein mobiles Testzentrum zur Verfügung steht. Damit können im Bedarfsfall zügig Reihentestungen in den Einrichtungen erfolgen und eine bestätigende PCR-Testung innerhalb einer halben Stunde möglich sein.

Frage 6. Gab es angesichts des Personalmangels Überlegungen der Landesregierung, für bestimmte Aufgaben in Alten- und Pflegeheimen (z.B. Testung von Bewohnern, Mitarbeitern und Besuchern) externe Hilfe anzufordern, z.B. von der Bundeswehr?

Art und Umfang der benötigten Unterstützung in den Einrichtungen ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und muss somit von dort bewertet und angefordert werden. Zur Unterstützung hat die Landesregierung die Rahmenbedingungen für die Anforderung von Angehörigen von Hilfsorganisationen und der Bundeswehr in Abstimmung mit den Pflegekassen, der Betreuungs- und Pflegeaufsicht, den Betreiberverbänden und dem Landeskommmando geschaffen. Derzeit sind zahlreiche Kräfte der Bundeswehr insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests im Einsatz.

Der Medizinstudierendenpool, den das Ministerium für Soziales und Integration für die Unterstützung der Gesundheitsämter für die Kontaktpersonennachverfolgung nutzt, wurde auch für die Einrichtungen geöffnet und wird insbesondere bei Personalengpässen genutzt.

Darüber hinaus unterstützen auch Landesbedienstete die Alten- und Pflegeeinrichtungen. Als helfende Hände führen sie allgemeine Tätigkeiten aus und entlasten damit Pflegekräfte vor Ort. Für diesen wichtigen Dienst an der Allgemeinheit werden sie im erforderlichen Umfang von Ihrer Tätigkeit in Ihrer Stammdienststelle unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Frage 7. Welches Konzept hat die Landesregierung für den Einsatz von SARS-CoV-2-infizierten Mitarbeitern von Alten- und Pflegeheimen entwickelt (z.B. wurden diese Mitarbeiter aus der Einrichtung herausgenommen bzw. nur noch in bestimmten Bereichen beschäftigt)?

Frage 8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um in Alten- und Pflegeheimen SARS-CoV-2-infiziertes Personal zumindest aus dem Kontakt mit nicht infizierten Bewohnern herauszunehmen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich müssen sich Infizierte direkt in Quarantäne begeben. Ob infizierte Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen gegebenenfalls in bestimmten Bereichen in den Einrichtungen (z. B. Quarantänebereiche) weiter eingesetzt werden können, ist immer eine Einzelfallentscheidung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts unter Beachtung der Vorgaben des RKI.

Frage 9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um in Alten- und Pflegeheimen SARS-CoV-2-infizierte Bewohner von nicht infizierten Bewohnern zu separieren?

Entsprechend den bundesweit geltenden RKI-Empfehlungen, die gem. § 1b Abs. 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung zu beachten sind, schaffen die Einrichtungen hierzu entsprechende Isolierbereiche.

Frage 10. Zu welchem Zeitpunkt wurden die unter 7. bis 9. aufgeführten Konzepte entwickelt und auch tatsächlich umgesetzt?

Die Quarantänebestimmungen für Infizierte und die Beachtung der RKI-Empfehlungen waren von Anfang an Bestandteil der Maßnahmen der Landesregierung.

Wiesbaden, 26. Februar 2021

Kai Klose